

Vertrag zur Produktion eines E-Learning-Kurses

zwischen

Name

Anschrift

vertreten durch _____

im Folgenden Auftragnehmer:in genannt

und

ZEOK e.V.

vertreten durch Derya Erdogan, Projektverantwortliche

im Folgenden Auftraggeberin genannt

wird folgender Vertrag zur Produktion eines E-Learning-Kurses im Rahmen der ZEOK-Trägerschaft im

„Kooperationsverbund Rassismus“ geschlossen:

1. Zur Erfüllung des Zweckes der Sensibilisierung breiter gesellschaftlicher Gruppen für bestehende Formen von Rassismus sowie damit verbunden für das Thema Intersektionalität vergibt ZEOK e.V. den Auftrag, einen E-Learning-Kurs zu produzieren. Die Inhalte des - auf einer bereits bestehenden Moodle-Plattform - zweiten eingestellten Selbstlernkurses dienen der Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen „Identität“, „Rassismus“, „Intersektionalität“ sowie „Positionierung und Differenzierung in der pädagogischen Praxis“. Das E-Learning-Tool adressiert die Zielgruppe der pädagogischen Fachkräfte im Kita- und Hort-Bereich.
2. Die Auftraggeberin ist Teil der Förderung, die auf dem *Demokratie leben!* -Programm (2025 bis 2032) des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) beruht. Das BMBFSFJ erteilt auf Grundlage von Anträgen, die ZEOK e.V. jährlich stellt, die Mittel für das Folgejahr. Das unter Punkt 3-8 Nachfolgende gilt vorbehaltlich der Fortführung der Bewilligung der Förderung durch das BMBFSFJ und *Demokratie leben!* für das Jahr 2026.
3. Die Beauftragung des:der Auftragnehmer:in beruht auf dem angehängten Angebot zur Produktion eines E-Learning-Kurses mit einem Gesamtbudget von 50.000€ zzgl. MwSt..

4. Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, entsprechend den Anweisungen der Projektleitungs- und -koordinierungsstelle von ZEOK e.V. die Produktion eines E-Learning-Kurses zu gewährleisten.
5. Es gilt, die Regelungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind verpflichtende Leitprinzipien. Die Fördermittelgeber:innen BMBFSFJ und *Demokratie leben!* wie auch die Auftraggeberin haben das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht an allen Projektergebnissen. Dem BMBFSFJ und *Demokratie leben!* stehen das Erstmitteilungsrecht zu.
6. Beiden Seiten steht das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags zu. Bei Kündigung des Auftragnehmers verpflichtet sich dieser gegenüber der Auftraggeberin zur Fertigstellung des jeweils begonnenen laufenden Arbeitspakets bis zum Vertragsende.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8. Vertragsgrundlagen

Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich gemäß seinem:ihrer Angebot vom....., soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält.

Das in Absatz 3 genannte Angebot des*der Auftragnehmer*in ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des:der Auftragnehmer:in diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.

Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:

- (a) diesem Vertrag
- (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (Anlage 1)
- (c) dem in Absatz 3 genannten Angebot des*der Auftragnehmer*in vom
- (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften

- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
- (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend vom in Absatz 3 genannten Angebot der*des Auftragnehmers*in wird vereinbart, dass ein Anteil des vereinbarten Honorars zur Projektmitte im Dezember 2025 fällig ist. Der zweite Teil der Zahlung erfolgt nach Abschluss des Projekts. Beiden Zahlungen geht eine Rechnungsstellung des*der Auftragnehmers*in an die Auftraggeberin voraus.

Leipzig,

Unterschrift ZEOK e.V./Projektverantwortliche

Ort/Datum/Unterschrift Auftragnehmer*in